



GEBÜHRENSATZUNG
der Stadt Elmshorn über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(FWGebS)

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 07.12.2012 sowie der Änderungssatzung vom 14.12.2015. Die Originalfassungen sind beim Amt für Bürgerbelange der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003; S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200 ff.), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 489) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 06.12.2012 und 10.12.2015 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei:

- Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
- der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht wurden,
- der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr.

§ 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Soweit keine Gebührenfreiheit nach § 1 besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zum Zwecke nach § 1 im Falle

- vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- einer bestehenden Gefährdungshaftung
- einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.

(3) § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühr

(1) Die Gebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (z. B. Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

(2) Es werden Gebühren erhoben für:

- a) die jeweiligen Feuerwehrangehörige oder den jeweiligen Feuerwehrangehörigen 27,00 €/ Std.
- b) den Einsatz von Fahrzeugen



- Drehleiter	126,00 €/ Std.
- Teleskopmast	372,00 €/ Std.
- Wechselladerfahrzeug	117,00 €/ Std.
- Gerätewagen Versorgung	95,00 €/ Std.
- Mannschaftstransportwagen	115,00 €/ Std.
- Mehrzweckfahrzeug	57,00 €/ Std.
- Rüstwagen II	125,00 €/ Std.
- Tanklöschfahrzeug 16/24 TR	139,00 €/ Std.
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	194,00 €/ Std.
- Löschgruppenfahrzeug 16/12	83,00 €/ Std.
- Hilfeleistungs-Löschfahrzeug 20/16	83,00 €/ Std.
- Kommandowagen	66,00 €/ Std.
- Einsatzleitwagen	65,00 €/ Std.

(3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.

(6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(7) Für den Einsatz der Feuerwehr, ausgelöst durch einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, wird folgende Gebühr erhoben:

Kleinalarm	522,00 €
Mittelalarm	1.405,00 €

§ 4

Erstattung von Auslagen

(1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Auslagen nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 BrSchG, soweit sie nicht unmittelbar dem Betrieb der Fahrzeuge dienen, besteht eine Kostenerstattungspflicht.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Absatz 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung.

§ 5

Gebührenschildnerin oder Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet

- die Auftraggeberin oder der Auftraggeber,
- die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenige natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
- die oder der Verantwortliche gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.



§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschild wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann gefordert werden.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Ersatzansprüche der Stadt als Trägerin der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildnerin oder des Gebührenschildners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschildnerin oder des Gebührenschildners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner haben die Stadt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Elmshorn, 07.12.2012, 14.12.2015

gez.

Hatje
Bürgermeister